

BE_ZIVILSTRAF BK 2018 392 vom 16. November 2018

BE Obergericht, 2018-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2018_392

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2018 392 du 16 novembre 2018

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2018 392 del 16 novembre 2018

Regeste

Einstellung Strafverfahren wegen versuchter Nötigung, evtl. Drohung |
Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1

Die E. _____ GmbH (nachfolgend: Beschwerdeführerin) betreibt mit Tochtergesellschaften Restaurationsbetriebe. Mit Schreiben vom 14. Juni 2016 wandten sich die für die Gewerkschaft G. _____ (nachfolgend: Gewerkschaft) handelnden A. _____ und C. _____ (nachfolgend: Beschuldigte) an die Beschwerdeführerin. Sie führten aus, negative Berichte aktueller und ehemaliger Mitarbeiterinnen des E. _____ von einem der drei Standorte hätten sich gehäuft, sexuelle Belästigungen, Verstösse gegen das Gesundheitsgesetz und Mobbing kämen immer häufiger vor. Sie wiesen darauf hin, dass die Beschwerdeführerin nach Gleichstellungsgesetz verpflichtet sei, zur Verhinderung sexueller Belästigung notwendige und angemessene präventive Massnahmen zu treffen. Die Gewerkschaft habe erfahren, dass keine umfassenden Präventionsmassnahmen zum Schutz gegen sexuelle Belästigungen bestünden. Im Schreiben wurde definiert, was als sexuelle Belästigung gilt, und es wurden Erwartungen in Bezug auf zu ergreifende Massnahmen formuliert. Zur Lösung der angesprochenen Probleme schlugen die Beschuldigten ein Zusammentreffen vor. Am 17. Juni 2016 antwortete der Geschäftsführer der Beschwerdeführerin, die Gewerkschaft sei offenbar mit Informationen versorgt worden, die höchstwahrscheinlich unzutreffend seien. Der Beschwerdeführerin sei bekannt, dass ehemalige Mitarbeiter wider besseres Wissen und mit dem Ziel, der ehemaligen Arbeitgeberin zu schaden, unzutreffende und schädliche Tatsachen verbreiteten. Diese Personen würden sachfremde Motive verfolgen. Sexuelle Belästigungen, Mobbing und Verstösse gegen das Gesundheitsgesetz würden in keinem der E. _____-Betriebe toleriert. Selbstredend gehe E. _____ derartigen Behauptungen mit aller Sorgfalt nach, doch sei das Schreiben der Gewerkschaft so schwammig, dass eine sachgerechte Abklärung unmöglich sei. Ein Zusammentreffen mit der Gewerkschaft wurde abgelehnt. Diese sei in Bezug auf die Einhaltung des Gleichstellungsgesetzes nicht legitimiert, Forderungen zu stellen. Sie sei rachsüchtigen ehemaligen Mitarbeitern auf den Leim gekrochen, welche sie mit unzutreffenden Behauptungen instrumentalisierten. Hierauf antworteten die Beschuldigten mit Schreiben vom «im Juli 2016», aufgrund von Aussagen einer Vielzahl ehemaliger und aktueller Mitarbeiterinnen lasse sich ein klareres Bild des Betriebs der Beschwerdeführerin zeichnen, der die Verstösse nicht präventiv hindere und die Mitarbeiterinnen unangemessen informiere und behandle. Aussagen der Mitglieder würden grundsätzlich vertraulich behandelt, wenn diese nicht selber an die Öffentlichkeit gehen wollten. Erneut boten die Beschuldigten ein Gespräch am runden

Tisch an. Das Schreiben schliesst mit den Sätzen, die Gewerkschaft sei verpflichtet, ihren Mitgliedern beizustehen. Es sei ihre Aufgabe, solchen Missständen nachzugehen und diese notfalls öffentlich anzuprangern. Mit E-Mail vom 28. Juli 2016 informierte die Beschwerdeführerin, die im gleichen Zusammenhang (vgl. Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 18 391 vom 2. November 2018) bereits am 2. Juli 2016 Anzeige gegen unbekannte Täterschaft wegen Verleumdung, übler Nachrede und Beschimpfung eingereicht hatte, die Kantonspolizei über das Schreiben der Gewerkschaft. Sie monierte, der Inhalt des Schreibens sei unter dem Straftatbestand der Nötigung äusserst heikel, und ersuchte, diesen Aspekt in die Strafuntersuchung einzubeziehen und die Untersu-

E. 3

chung auf die Beschuldigten auszudehnen. Vor dem Kantonsgericht H._____ erwirkte die Beschwerdeführerin am 10. August 2016 gegen die Gewerkschaft ein Verbot, die Vorwürfe von sexueller Belästigung, von Verstössen gegen das Gesundheitsgesetz und von Mobbing weiterzuverbreiten. Am 23. August 2016 schliesslich erschien in der I._____ (Zeitung) unter dem Titel «_____» ein Artikel, in dem über missliche Arbeitsbedingungen im E._____ in J._____ berichtet wurde, ohne dass aber die mit Entscheid vom 10. August 2016 mit einem Verbreitungsverbot belegten Themenkreise angesprochen worden wären. Am 16. März 2018 teilte die Regionale Staatsanwaltschaft Oberland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) i.S.v. Art. 318 Schweizerische Strafprozessordnung (StPO; SR 312) mit, dass sie die Strafuntersuchung als vollständig erachte und die Einstellung des Verfahrens beabsichtige. Gleichzeitig setzte sie Frist für Beweisanträge an. Mit Eingabe vom 29. März 2018 beantragte die Beschwerdeführerin die Durchführung weiterer Beweissmassnahmen, insbesondere die Befragung der Beschuldigten zur Identität ihrer Informanten, und die Anklageerhebung. Am 3. August 2018 wies die Staatsanwaltschaft die Beweisanträge ab. Mit Verfügung vom 23. August 2018 stellte sie das Verfahren gegen die Beschuldigten ein. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 11. September 2018 Beschwerde und verlangte was folgt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.